



Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An die Jugendämter
in Nordrhein-Westfalen

über die Landesjugendämter
Rheinland und Westfalen

nachrichtlich:
Arbeitsgemeinschaft der
Kommunalen Spitzenverbände
NRW

12. Oktober 2016

Seite 1 von 2

Aktenzeichen PG MF -
bei Antwort bitte angeben

Jan Christoph Lamontain
Telefon 0211 837-2506
Telefax 0211 837-662506
jan.lamontain@mfkjks.nrw.de

Schaffung von Rechtssicherheit zu den Fristen nach § 42d Abs. 4 S. 2 SGB VIII und zu Erstattungs Voraussetzungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegenwärtig bestehen weitere Rechtsunsicherheiten zu den im Betreff genannten Themen. Zum einen steht eine drohende Verjährung von Kostenerstattungsansprüchen nach § 89d Abs. 1 und 3 SGB VIII (Altfälle vor dem 01.11.2015) zum 31.12.2016 im Raum. Weiter sind einzelne Erstattungs Voraussetzungen – insbesondere der Umgang mit der Monatsfrist und der Frist zur Benachrichtigung des Familiengerichts – länderübergreifend noch nicht rechtssicher geklärt.

Derzeit werden Bemühungen vorangetrieben, beide Themenkomplexe mit einem Beschluss auf der für den 26.-28.10.2016 terminierten Ministerpräsidentinnen- und Ministerpräsidentenkonferenz (MPK) länderübergreifend zu befrieden. Ziel des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport (MFKJKS) ist es dabei, die Kostenrisiken der Kommunen so weitgehend wie möglich zu reduzieren, und damit den Rahmenbedingungen der Flüchtlingsaufnahme im vergangenen Jahr Rechnung zu tragen.

Das MFKJKS hatte zugesagt, bis zum 15. Oktober 2016 Klarheit darüber herzustellen, ob Klageerhebungen zur Wahrung von Kostenerstattungsansprüchen nach § 89d Abs. 1 und 3 SGB VIII (Altfälle) mit Blick auf die drohende Verjährung zum 31. Dezember 2016 erforderlich sind. Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium teile ich hierzu mit, dass den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe die Befugnis erteilt wurde, den Verzicht auf die Erhebung der Einrede der Verjährung im Einzelfall zu erklären. Die Landesjugendämter bereiten entsprechende Verzichtserklärungen aktuell vor. Damit sind Klageerhebungen zur Verjährungsunterbrechung aus hiesiger Sicht für die Altfälle obsolet, in

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mfkjks.nrw.de
www.mfkjks.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 708, 709
Haltestelle Poststraße

denen die Landschaftsverbände in Köln und Münster Kostenerstattungsbehörden sind.

Seite 2 von 2

Vor dem Hintergrund der aktuellen Bemühungen auf Bundesebene besteht aus hiesiger Sicht auch keine Veranlassung, vor Abschluss der MPK am 28.10.16 Klagen gegenüber Kostenerstattungsträgern anderer Länder einzureichen.

— Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



—
Manfred Walhorn